



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

**Per E-Mail**

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
3003 Bern

e-Mail: [Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch](mailto:Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch)

Bern, 5. September 2014

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der OKP**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum geplanten Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

curafutura begrüsst die Bestrebungen des Bundes, in den Bereichen Qualitätssicherung und Bewertung von Gesundheitstechnologien die notwendigen Grundlagen zur Erzielung substanzieller Fortschritte zu schaffen. Es stellt sich zwar die Frage, inwieweit die vorgesehenen Massnahmen nicht bereits auf Basis der heutigen gesetzlichen Grundlagen implementiert und umgesetzt werden können – die Schaffung eines nationalen Zentrums im Bereich der Qualität stellen wir indessen nicht grundsätzlich infrage, auch wenn dessen Aufgaben noch klar zu definieren sind.

### **1. Zielsetzungen und Aufgabenbereiche**

Den genannten Zielsetzungen *Qualitätssicherung und Zweckmässigkeit der Leistungen, Erhöhung der Patientensicherheit und Kostendämpfung in der OKP* können wir uns vorbehaltlos anschliessen. Allerdings handelt es sich hierbei um übergeordnete Ziele (fast) aller Massnahmen im Bereich der OKP. Der Gefahr einer gewissen Beliebigkeit sollte mit einer spezifischen und klaren Ziel- und Aufgabenumschreibung des Zentrums begegnet werden. Aus den Erläuterungen zur Vernehmlassung ergeben sich für das Zentrum für Qualität folgende übergeordneten Ziele und Massnahmen:

**Beurteilung von Qualität und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Leistungszulassung:**

- Erarbeitung von Grundlagen zu Handen Behörden, Bundesrat und Dritten zur Beurteilung der Leistungspflicht in der OKP.
- Koordination der HTA-Prozesse unter Einbezug der Stakeholder

**Unterstützung der Qualitätssicherung im Rahmen der Leistungserbringung:**

- Erarbeitung von Grundlagen
- Koordination der Qualitätssicherungs-Prozesse unter Einbezug der Stakeholder
- Vorschläge für Qualitätsindikatoren
- Aufarbeitung und Publikation von Informationen (Transparenz)



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Durch klar formulierte Ziele soll ersichtlich werden, dass auch das vorgesehene Zentrum lediglich gewisse Aspekte des breiten Themenbereichs Qualität abzudecken vermag. Das Institut soll insbesondere nicht selbst HTA und Qualitätssicherungsmassnahmen durchführen, sondern diese unter Berücksichtigung der bestehenden Institutionen und Organisationen in Auftrag geben. Wie auch aus Anhang 1 der Erläuterungen hervorgeht, ist dem Zentrum keine eigenständige Rolle zugedacht. Unter dem Strich ist das Zentrum eine weitgehend durch Drittmittel finanzierte Fachstelle des Bundes zur Unterstützung von Behörden und Bundesrat in ihren gesetzlichen Aufgaben. Diese Feststellung wird gestützt durch den verschiedentlichen Hinweis auf „fehlende personelle und finanzielle Ressourcen“ in den Erläuterungen.

Erwähnenswert – aber im Rahmen der Botschaft nicht hinreichend diskutiert – ist in diesem Zusammenhang die Ausdehnung des Zuständigkeitsgebiets des Bundesrats gemäss neuem Artikel 58 Absatz 4 KVG. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass es im Sinne einer sauberen Governance nicht sachgerecht ist, dem Bund im Rahmen des KVG die Kompetenz zur *Festlegung nationaler Programme und Projekte zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen* zu erteilen. Zu befürchten sind insbesondere Zielkonflikte zwischen *Qualitätsmessung- und darstellung* als Kernaufgabe auf der einen Seite, und gesundheitspolitisch motivierten *Eingriffen in die Leistungsprozesse* auf der anderen Seite. Wir sprechen uns deshalb aus für eine

**Streichung der Art. 4 Abs. 1 Bst. d, e und f im Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der OKP sowie des neuen Art. 58 Abs. 4 KVG**

## 2. Klare Prozesse und Einbezug der Akteure

curafutura fordert sowohl im **Bereich der HTA** wie auch in der Qualitätssicherung eine saubere Prozessführung zur Sicherstellung der Zuständigkeiten und der Governance. Das Zentrum soll die Erhebungen und Berichte nicht selber erstellen, sondern sich auf die Koordination mit Auftragsvergabe sowie die Prozessführung beschränken. Nur so kann auch hier eine klare Governance sichergestellt werden. Wichtig ist insbesondere eine separate Betrachtung der folgenden Schritte: *Assessments* gehören in den Bereich der Wissenschaft, *Appraisal* muss unter Einbezug der relevanten Stakeholder geschehen und *Decision* liegt unter der Verantwortung des BAG.

curafutura legt Wert auf eine **klare Aufgabenteilung** in sämtlichen Prozessen. Wichtig ist dabei, dass die bestehenden Institutionen für Qualitätssicherung, Patientensicherheit und HTA über ein **breit abgestütztes Netzwerk** involviert werden. Wir sehen eine Gefahr dahingehend, dass das Zentrum für Qualität zu weit entfernt von diesen wichtigen Gefässen agieren könnte, was die Akzeptanz des Zentrums massiv beeinträchtigen würde.

Ein Zentrum könnte nur dann erfolgreich sein, wenn bereits mit den gesetzlichen Grundlagen gelingt, die Aufgabenerteilung und -ausübung eines dem Bund verpflichteten Instituts mit den übrigen, partnerschaftlich entwickelten Qualitätsinitiativen in eine klare Rollenverteilung zu bringen. Wir appellieren an Bund und Behörden, diesem Aspekt entsprechend Rechnung zu tragen.

Wir vermissen diesbezüglich das klare Bekenntnis über den **Einbezug der Stakeholder**. Vielmehr verleihen wir unserer Besorgnis Ausdruck, dass die vorgesehenen „Nationalen Plattformen“ für Qualität und HTA letztlich zwar jedem Gehör, aber kaum jemandem Einflussmöglichkeiten einräumen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass die Stakeholder durch eine ausgewogene Besetzung der Führungsgremien (Verwaltungsrat) des Instituts einzubeziehen und in die Verantwortung zu nehmen sind, unter angemessener Berücksichtigung der Krankenversicherer.



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Weiter ist nicht ersichtlich, wie sich durch die nationalen Plattformen eine gemäss Bericht „sinnvolle Ergänzung bestehender Strukturen wie bspw. der ELGK“ ergeben soll, weil auch nicht weiter erläutert wird, inwieweit die bestehenden Strukturen überhaupt eine Ergänzung benötigen. Die Nationalen Plattformen gewährleisten unseres Erachtens keinesfalls einen ausreichenden Einbezug der Akteure.

### 3. Finanzierung, Rechtsform und Geltungsbereich

curafutura unterstützt die Beschränkung des Wirkungsbereichs auf die OKP und die gewählte Rechtsform.

curafutura steht der Mitfinanzierung eines künftigen Qualitätsinstituts über OKP-Beiträge der Versicherten nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Wir sind hingegen der Ansicht, dass **die Finanzierung des Zentrums in Anbetracht des vorgesehenen Aufgabenbereichs in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fällt**. Dies ergibt sich aus Artikel 4 sowie aus den Erläuterungen zur Vorlage, welche insgesamt ergeben, dass das Qualitätsinstitut ausschliesslich Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes wahrnehmen würde.

Eine teilweise Finanzierung über die Krankenversicherungsprämien wäre unseres Erachtens nur dann gerechtfertigt, wenn die Krankenversicherer entsprechend in die Prozesse miteinbezogen werden und im Verwaltungsrat des Instituts eine angemessene Vertretung stellen können.

### 4. Fazit

curafutura anerkennt den potenziellen Nutzen der Schaffung eines Zentrums für Qualität. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für curafutura folglich teilweise zu begrüssen, doch vermissen wir konkrete Erläuterungen und ein klares Bekenntnis zum substanziellen Einbezug der Stakeholder. Denn in weiten Teilen verfügt der Bund bereits heute über die notwendigen Aufträge und Kompetenzen. Nüchtern betrachtet beschränken sich die neuen Elemente auf die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Instituts und die Erhebung einer Kopfgebühr über die soziale Krankenversicherung zur Finanzierung von Bundesaufgaben.

Letztendlich wird es von der konkreten Ausgestaltung des Zentrums abhängig sein, ob dieses die hohen Erwartungen zu erfüllen vermag.

Freundliche Grüsse

Reto Dietschi  
Direktor

Beat Knuchel  
Stv. Direktor